

BGE 59 III 188

Bundesgericht (BGE), 1933-06-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_59_III_188

FR: ATF 59 III 188

IT: DTF 59 III 188

Volltext

188 Pfandnachlassverfahren. :No 45. ausgeschlossen, nachträglich ein Widerspruchsverfahren. als Voraussetzung für ein neues Kollokationsverfahren, zu eröffnen. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird im Shme der Erwägungen abgewiesen. B. Pfandnachlassverfahren. Procedure da concordat hypot.hecaire. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULD- BETREFFUNGS- UND KONKURSKAMMER ARR:mTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 45. Entscheid vom 19. Juni 1933 i. S. Schweizerische Ereditanstalt gegen Schmidt und Oberrauch. P fan d na 0 h 1 ass ver fa h ren, Bundesbeschluss vom 30. September 1932, Art. 22, 39,.41 Abs. 4 : Gesuoheines Solidarbürgen um Ausdehnung der S tun dun g schon während der Dauer des Pfandnachlass- verfahrens auf ihn : Zuliissigkeit (Erw. I), Erfordernisse (Erw. 2) und Verfahren (Erw. 1). Procedure de concordat hypotMcaire, arr~e federnl du 30 septembre 1932, art. 22, 39, 41 al. 4 : Requete d'une caution solidaire tendant a ce que le benefice du sureis soit etendu a son profit: requete formulee au cours de la proeedure. Admissibilite (consid. 1), conditions (consid. 2), et procedure (cousid. 1). Procedura del concoroato ipotecario, decreto faderale 30 settembre 1932, art. 22, 39, 41 cp. 4 : Pfandnachlassverfahren •. :N 0 45. 189 Istanza deI fideiussore in solido volta ad otwnere che il beneficio deUa moratoria venga esteso ad esso gia durante la procedura concordataria: ammissibilita (consid. 1), condizioni (consid 2) e procedura (consid. 1). A. - Nachdem der Bezirksgerichtsausschuss Oberland- quart am 20. März 1933 über die A.-G. Sanatorium Solsana in Davos das Pfandnachlassverfahren eröffnet und gleich- zeitig die Stundung auf die mitverpflichteten Ehegatten Dr. Vogel-Eysern ausgedehnt hatte, stellten am 25. April bzw. 8. Mai auch Dr. M. Schmidt, Zahnarzt, in Bern und P. Oberrauch, Metzgermeister, in Davos, die zusammen mit Dr. Vogel eine durch Hypothek im dritten Rang auf dem Sanatorium Solsana versicherte Forderung der Schweizerischen Kreditanstalt im Betrage von rund 100,000 Fr. solidarisch verbürgt haben, Gesuche um Aus- dehnung der Stundung auf sie. Sie brachten wesentlich vor: Schmidt: Schwere Kapitalverluste im Zusammenhang mit dem Kreugerzusammenbruch, ferner einige Erkan- kungen und schliesslich allgemeiner Verdienstrückgang zwingen den Gesuchsteller, die Ausdehnung der Stundung zu begehren. Der Genannte versteuert heute keinerlei Vermögen und nur einen Erwerb von 7000 Fr. Beweis: Edition sämtlicher Steuerausweise des Gesuchstellers seit 1930 vom Steueramt in Bern und einer Auskunft über den Gesuchsteller von der Bank für Graubünden, Davos. Oberrauch : In letzter Zeit bin ich, wie Ihrem Gerichte bekannt ist, derart in IVlitleidenschaft gezogen worden, dass ich meiner Mittel vollständig entblösst bin und auch nicht in der Lage wäre, irgendwelche Sicherheiten zu leisten. Gewünschten Falls bin ich bereit, Ihrem Gerichte die notwendigen Unterlagen zu unterbreiten. Eine Be- zallung obgenannten Betrages oder auch nur einen Teil desselben im jetzigen Moment ist mir unmöglich ... B. - Durch Entscheid vom 11. Mai 1933 hat der Bezirksgerichtsausschuss Oberlandquart die Stundung auf die beiden

Gesuchsteller ausgedehnt, und zwar für die Pfandnachlassverfahren. 2 . Bundesbeschluss vom 30. September 1932), so erscheint es nur folgerichtig, dass er, sobald der Hauptschuldner sein Gesuch um Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens und Bewilligung einer Nachlassstundung bei der Nachlassbehörde anbringt, ebenfalls bei der Nachlassbehörde Ausdehnung dieser (vorläufigen) Stundung auf ihn verlangen könne, über welches Begehren zu entscheiden die Nachlassbehörde dann natürlich nicht monatelang zuwarten darf, bis der ganze Nachlassvertrag und die Pfandnachlassmassnahmen zum Hauptentscheide reif geworden sind. Für eine auf richtige Gewährung des rechtlichen Gehörs bedachte Nachlassbehörde wird es sich freilich von selbst verstehen, über ein derartiges Gesuch nicht zu entscheiden, ohne dem Gläubiger Gelegenheit zur Vernehmlassung geboten zu haben. Ausdrücklich vorgeschrieben ist dies jedoch nicht, weshalb es immerhin nicht geradezu als Rechtsverweigerung angesehen werden kann, wenn davon abgesehen wird. Nur hat dies dann zur Folge, dass der Gläubiger einen allfälligen Rekurs auch auf neue Behauptungen und Beweisanträge stützen darf (BGE 59 III S. 47, 152, 156). 2. - Der vollständige Rekurs erweist sich indessen auch ohne Rücksicht auf die darin aufgestellten neuen Behauptungen und Beweisanträge als begründet, weshalb von der Einholung von Vernehmlassungen füglich abgesehen ist. Das Begehren eines Solidarbürgen um Ausdehnung der Stundung auf ihn darf nämlich nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 Bundesbeschluss vom 30. September 1932 nur zugesprochen werden, wenn der Bürge den Nachweis erbracht hat, dass er ohne die Stundung in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet wäre. Dass dieser Nachweis auch schon geleistet werden müsse, um die antezipierte vorläufige Einstellung der Betreibung gemäss Art. 22 Abs. 3 Bundesbeschluss vom 30. September 1932 zu verlangen, wird freilich nicht ausdrücklich vorgeschrieben, was mit der Art und Weise des Zustandekommens der einschlägigen Vorschriften im Zusammenhange stehen Pfandnachlassverfahren. No 45. 193 dürfte (vgl. darüber JIEGER auf S. 20/1 seiner Einleitung zu der bei Orell Füssli herausgegebenen Verordnung des Bundesrates betreffend die Nachlassstundung, das Pfandnachlassverfahren für Hotelgrundstücke und das Hotelbauverbot vom 20. Dezember 1920), ist aber nichtsdestoweniger anzunehmen, ansonst es ja dem allersolventesten Hotelhypothekenbürgen möglich wäre, sich bis auf ein Jahr hinaus ohne jeden Grund der Belangung zu entziehen. Höchstens könnte die Einschränkung gemacht werden, dass es erst beim Hauptentscheid mit diesem Nachweis streitig genommen werden müsse, wenn es sich darum handle, dem Bürgen ebenfalls auf viele Jahre hinaus Stundung zu gewähren, während für die antezipierte Einstellung der Betreibung gegen den Bürgen oder dessen Gesuch um vorläufige Ausdehnung der Stundung auf ihn für die Dauer des Pfandnachlassverfahrens schon eine geringere Überzeugungskraft der geleisteten Beweise genüge. Allein den Gesuchen der Rekursgegner ist in offener Verletzung der einschlägigen Vorschriften überhaupt ohne den geringsten Nachweis der Existenzgefährdung entsprochen worden, wie sich schon aus dem eigenen Entscheidungsgrund der Vorinstanz ergibt, die Voraussetzungen dafür «scheinen» gegeben zu sein. Worin übrigens der von der Vorinstanz als erbracht bezeichnete Nachweis bestehen soll, ist ganz unerfindlich ; denn beide Gesuchsteller haben sich einfach auf Behauptungen und Beweisanträge beschränkt, ohne irgend ein Beweismittel vorzulegen, und die Vorinstanz ist daraufhin zur Entscheidung geschritten, ohne sich zu irgendwelcher « Wei- terung» veranlasst zu sehen. Insbesondere lässt sich in den Akten keine Spur davon entdecken, dass der Rekursgegner Schmidt jemals irgendwelche Beweisurkunden eingelegt hätte, wie die « Vernehmlassung des tit. Bezirksgerichts ausschusses

Oberlandquart auf die Beschwerde der Schweizerischen Kreditanstalt» glauben machen wollte. Hievon abgesehen ginge es nicht an, Entscheidungsgründe, die wesentlich sind (oder doch wären, wenn sie 194 Pfandnachlassverfahren. Xo 45. auf Wahrheit beruhten), erst in einer Rekursvernehmung anzubringen, weil dadurch dem Rekurrenten vorenthalten wird, sie anzugreifen. Aus diesem Grund ist auch die nachträgliche Anrufung der Notorietät bezüglich der Vermögensverhältnisse des Rekursgegners Oberrauch unbehelflich. Übrigens wird unter den hier vorliegenden Umständen nicht von Notorietät in dem Sinne gesprochen werden können, dass es sich um eine allgemein bekannte Tatsache handle. Dann ist es aber auch unerlässlich, dass angegeben werde, auf welche Weise die Tatsache bei der Nachlassbehörde notorisch geworden ist, z. B. in welchem früheren Verfahren, um den Beteiligten die Nachprüfung und Anfechtung zu ermöglichen. Könnte eine solche Angabe nicht gemacht werden, so würde nicht eigentliche Notorietät, sondern lediglich privates Wissen von Richtern gegeben sein, auf das jedoch nicht abgestellt werden darf. Muss daher der angefochtene Entscheid aufgehoben werden, so ist von einer Rückweisung zur Beweisabnahme und neuen Entscheidung abzusehen, da der Rekursgegner Oberrauch überhaupt keinen spezifizierten Beweis Antrag gestellt hat, auf welchen hin die Vorinsanz zur Beweisabnahme angehalten werden könnte, und da der Beweis Antrag des Rekursgegners Schmidt mit seinem blossen Hinweis auf die Steuerverhältnisse und die Beziehungen zu einer andern Bank nicht schlüssig genug sind. Vielmehr bleibt nicht anderes ~ die Abweisung der ungenügend begründeten Gesuche der Rekursgegner übrig. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer: Der Rekurs wird begründet erklärt, der angefochtene Entscheid wird aufgehoben und die Gesuche werden abgewiesen. *Pianduitcblav. eriahren. x. i6. 46. Entscheid vom 9. Juni 1933 i. S. tJrner Xantonalbank gegen Zwyer. P fan d n 80 chI 80 S S ver f 80 h ren, Bundesbeschl. vom 30. September 1932, Art. 31 Abs. 2, 37 Abs. 3, 42 Abs. 2: R e kur s e gegen Entscheidungen der Nachlassbehörde im Pfandnachlassverfahren sind bei der Nachlassbehörde selbst einzureichen. Procedure de cOIWordat hypothecaire. ArreM federal du 30 sep- tembre 1932, art. 31 al. 2, 37 801. 3,42 801. 2 : Dans 180 procedure de concordat hypothOOaire, las recours contre les dooisions de l'autoriM de concordat doivent etre deposees aupres de cette autorite elle-meme. Procedura del ccmcordato ipotecario, decreto federale 30 settembre 1932, art. 31 cp. 2, 37 cp. 3, 42 cp. 2: NeUa procedura del concordato ipotecario, i ricorsi contro le decisioni dell'autorita. del concordat-o debbono essere deposti presso questa autorita. Die Rekurrentin hat am 16. Juni 1933 schriftliche Mitteilung von der Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens über den Rekursgegner erhalten und diesen Entscheid am 26. Juni vermittelt direkt an das Bundesgericht ein- gesandter Rekurschrift weitergezogen. In Erwägung: dass der Entscheid über die Bewilligung oder Ver- weigerung der Nachlasstundung und die Eröffnung des Pfandnachlassverfahrens « gemäss Art. 19 SchKG» an das Bundesgericht weitergezogen werden kann (BBeschl. 30.9. 1932, Art. 31 Abs. 2), dass die in Art. 19 SchKG vorgesehenen Rekurse an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer bei der kan- tonalen Aufsichtsbehörde, gegen welche sie sich richten, einzureichen sind (Art. 6 der Verordnung betreffend die Beschwerdeführung in Schuldbetreibungs- und Konkurs- sachen vom 3. November 1910),*

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.